

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 31. Mai 1995

zur Durchführung von Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates
über Bauprodukte

(95/204/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom
21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Baupro-
dukte⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG sieht
zwei verschiedene Verfahren für die Bescheinigung der
Konformität eines Produkts vor. Gemäß Artikel 13 Absatz
4 wird die Wahl der Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3
für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produkt-
familie von der Kommission nach Befassung des Stän-
digen Ausschusses für das Bauwesen festgelegt.

Die Wahl des Verfahrens muß nach den Kriterien des
Artikels 13 Absatz 4 erfolgen.

In Artikel 13 Absatz 4 heißt es, daß die Kommission dem
„jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit
den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug
geben, d. h., entscheiden muß, ob für ein bestimmtes

Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie eine werks-
eigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des
Herstellers für die Konformitätsbescheinigung notwendig
und ausreichend ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die
Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen,
deshalb bei bestimmten Produkten eine anerkannte Zerti-
fizierungsstelle zu beteiligen ist.

Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren
in den Mandaten und in technischen Spezifikationen
anzugeben. Daher ist es wünschenswert, die in den
Mandaten und technischen Spezifikationen verwendeten
Definitionen von Produkten oder Produktfamilien festzu-
legen.

Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren
sind in Anhang 3 ausführlich beschrieben. Daher muß für
jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt
werden, nach welchen Methoden die beiden Verfahren
unter Bezugnahme auf Anhang 3 anzuwenden sind, da
dort bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

Die Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a)
entsprechen den Systemen, die in Anhang 3 Abschnitt 2
Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung,
Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren
nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entsprechen den
Systemen, die in Anhang 3 Abschnitt 2 Ziffern i) und ii)
Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das Bauwesen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang 1 wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

Artikel 2

Die Konformität bestimmter Produkte nach Anhang 2 wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine anerkannte Zertifizierungsstelle an der

Bewertung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produktes selbst beteiligt ist.

Artikel 3

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang 3 wird in den Normungsmandaten angegeben.

Artikel 4

Die Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 31. Mai 1995

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG 1

- Nichttragende oder gering tragende⁽¹⁾ Betonfertigteile (insbesondere Zäune, Anschlußkästen für die Telekommunikation, kleine kastenförmige Abzugskanäle, Verkleidungselemente).
- Wärmedämmmaterial mit einem Brandverhalten der Klassen A, B oder C, bei dem bezüglich der Leistung für das Brandverhalten während des Produktionsprozesses nicht mit einer Veränderung zu rechnen ist, sowie Wärmedämmmaterial der Klassen D, E oder F⁽²⁾.
- Türen, Fenster, Tore, Fensterläden und zugehörige Bauprodukte mit Ausnahme von kraftgetriebenen Türen und Toren, Brandschutztüren und -fenstern und zugehörigen Teilen, einschließlich für Notausgänge.
- Dichtungsbahnen für alle Verwendungszwecke in Gebäuden außer den in Anhang 2 aufgeführten (darunter Feuchtigkeitsisolierung, Sperrschichten und Wasserdampfdruckausgleichsschichten).

⁽¹⁾ Gering tragende Betonfertigteile beziehen sich auf Verwendungen, bei denen ein Versagen weder zu einem Einsturz des Bauwerkes oder eines Teiles davon noch zu unzulässigen Verformungen oder zu Verletzungen von Personen führt.

⁽²⁾ Das Brandverhalten wird ermittelt in bezug auf Klassen und Stufen gemäß der Entscheidung 94/611/EG der Kommission (ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994) gemäß den Vorgaben in Anhang 3.

ANHANG 2

- Tragende Betonfertigteile (insbesondere Spannbetonhohlplattendeckenteile, Gründungspfähle, Pfosten und Masten, Schalungsplatten, Gitterträger, Hohlkörperdecken, Rippdeckenelemente, stabförmige Tragglieder, tragende Wandbauelemente, Stützwandelemente, Dachelemente, Silos, Treppen und Brückenfahrbahnelement, große kastenförmige Abzugskanäle).
- Wärmedämmmaterial, dessen Leistung für Brandverhalten sich während des Produktionsprozesses verändern kann und das den Klassen A, B oder C zugeordnet wird⁽¹⁾.
- Kraftgetriebene Türen und Tore und Brandschutztüren und -fenster und zugehörige Teile (einschließlich für Notausgänge).
- Dichtungsbahnen für dem Brand ausgesetzte Verwendungen (Dachunterspannbahnen — Dachbahnen) sowie Wasserdampfdruckausgleichsschichten).

⁽¹⁾ Das Brandverhalten wird ermittelt in bezug auf Klassen und Stufen gemäß der Entscheidung 94/611/EG der Kommission (ABl. Nr. L 241 vom 16. 9. 1994) gemäß den Vorgaben in Anhang 3.

ANHANG 3

PRODUKTFAMILIE : WÄRMEDÄMMPRODUKTE (1/1)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n) (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
Alle in der Fabrik und auf der Baustelle hergestellten Wärmedämmprodukte	Alle	A - B - C ⁽¹⁾ A - B - C ⁽²⁾ D - E - F	1 ⁽³⁾ 3 ⁽⁴⁾ 4 ⁽⁵⁾

⁽¹⁾ Materialien, bei denen damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung des Brandverhaltens während des Produktionsprozesses ändert (im allgemeinen solche, die aus brennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden).

⁽²⁾ Materialien, bei denen nicht damit zu rechnen ist, daß sich die Leistung des Brandverhaltens während des Produktionsprozesses ändert (im allgemeinen solche, die aus unbrennbaren Ausgangsmaterialien hergestellt werden).

⁽³⁾ System 1 : Siehe Bauprodukterichtlinie (BPR), Anhang III Punkt 2 i), ohne Stichprobenprüfung.

⁽⁴⁾ System 3 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 2.

⁽⁵⁾ System 4 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 3.

2. Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung der Konformitätsbescheinigungssysteme zu berücksichtigen sind :

- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

- 2.2. Bei Produkten unter System 1 und System 3 beschränkt sich bei der Erstprüfung des Produkts (die unter System 3 vom Hersteller zu beantragen ist) (Anhang III Punkt 1 a) der BPR) die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :

— 21a: Produkteigenschaften gemäß den Euroklassen für Brandverhalten, wie in der Entscheidung 94/611/EG der Kommission festgelegt.

PRODUKTFAMILIE : TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, TORE UND ZUGEHÖRIGE TEILE (1/3)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitätsbescheinigung
Brandschutzfenster, -türen und zugehörige, darin integrierte Bauteile	Eingrenzung von Brandherden	Alle	1 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ System 1 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 i), ohne Stichprobenprüfung.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“, und bei Klassen gemäß den Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Bei Produkten unter System 1 beschränkt sich bei der Erstprüfung des Produkts (Anhang III Punkt 1 a) der BPR) die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 22b : **Integrität E**,
 - 22c : **Dämmung I**,
 - 22f : **Rauchdichtigkeit S**,
 - 23a : **Selbstschließfähigkeit C**,
 - 23b : **Auslösevermögen** (nur für die betroffenen Teile).

PRODUKTFAMILIE : TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, TORE UND ZUGEHÖRIGE TEILE
(2/3)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck		System der Konformitätsbescheinigung
Kraftgetriebene Türen und Tore	Alle		1 (!)

(!) System 1 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 i), ohne Stichprobenprüfung.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Für die Erstprüfung des Produktes (Anhang III Punkt 1 a) der BPR) beschränkt sich die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 23a : **Selbstschließfähigkeit C**.

PRODUKTFAMILIE : TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, TORE UND ZUGEHÖRIGE TEILE
(3/3)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck		System der Konformitätsbescheinigung
Alle anderen Arten von Türen und Fenstern	Jeder andere Verwendungszweck		3 (!)

(!) System 4 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 2.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Für die Erstprüfung des Produktes (Anhang III Punkt 1 a)), die vom Hersteller zu beantragen ist, beschränkt sich die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 33a: **Wasserdichtigkeit,**
 - 34f: **Emissionswert für gefährliche Stoffe** (nur im Innenbereich),
 - 43g: **Widerstand gegen Windbelastung,**
 - 51b: **Dämmungsindex gegenüber Umgebungslärm** (nur wenn eine akustische Leistung gefordert wird),
 - 61a: **Wärmedämmung,**
 - 61b: **Luftdurchlässigkeit.**

PRODUKTFAMILIE : DICHTUNGSBAHNEN (1/5)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitätsbescheinigung
Feuchtigkeitssperren	Für Fußbodenunterbau und unterirdische Tanklager		3 (!)

(!) System 3 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 2.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Für die Erstprüfung des Produktes (Anhang III Punkt 1 a) der BPR), die vom Hersteller zu beantragen ist, beschränkt sich die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 33a: **Wasserdichtigkeit.**

PRODUKTFAMILIE : DICHTUNGSBAHNEN (2/5)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitätsbescheinigung
Sperrschichten	Für Wände aus Mauerwerk		3 (!)

(!) System 3 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 2.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Für die Erstprüfung des Produktes (Anhang III Punkt 1 a) der BPR, die vom Hersteller zu beantragen ist, beschränkt sich die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 33a : **Wasserdichtigkeit.**

PRODUKTFAMILIE : DICHTUNGSBAHNEN (3/5)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n) (Brandverhalten)	System der Konformitäts- bescheinigung
Dachunterspannbahnen	Dem Brand ausgesetzte Verwendungen Alle übrigen	A - B - C D - E	1 (¹) 2 + (²) 3 (³)

(¹) System 1 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 i), ohne Stichprobenprüfung.

(²) System 2 + : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer laufenden Überwachung, Bewertung und Genehmigung.

(³) System 3 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 2.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Bei Produkten unter System 1 beschränkt sich bei der Erstprüfung des Produktes (Anhang III Punkt 1 a) der BPR) die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 21a : **Produkteigenschaften gemäß den Euroklassen für Brandverhalten**, wie in der Entscheidung der Kommission 94/611/EG festgelegt.
- 2.3. Bei Produkten unter System 3 beschränkt sich bei der Erstprüfung des Produktes (Anhang III Punkt 1 a) der BPR), die vom Hersteller zu beantragen ist, die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 33a : **Wasserdichtigkeit.**

PRODUKTFAMILIE : DICHTUNGSBAHNEN (4/5)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitäts- bescheinigung
Dachbahnen	Für Dächer		2 + (¹)

(¹) System 2 + : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer Überwachung, Bewertung und Genehmigung.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE : DICHTUNGSBAHNEN (5/5)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben :

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n) (Brandverhalten)	System der Konformitäts- bescheinigung
Dampfdruckausgleichsschichten	Dem Brand ausgesetzte Verwendungen Alle übrigen	A - B - C D - E	1 (¹) 2+ (²) 3 (³)

(¹) System 1 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), ohne Stichprobenprüfung.

(²) System 2+ : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 1, mit der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer laufenden Überwachung, Bewertung und Genehmigung.

(³) System 3 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 2.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.
- 2.2. Bei Produkten unter System 1 beschränkt sich bei der Erstprüfung des Produkts (Anhang III Punkt 1 e)) die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 21a : **Produkteigenschaften gemäß den Euroklassen für Brandverhalten**, wie in der Entscheidung der Kommission 94/611/EG festgelegt.
- 2.3. Bei Produkten unter System 3 beschränkt sich bei der Erstprüfung des Produkts (Anhang III Punkt 1 a) der BPR), die vom Hersteller zu beantragen ist, die Aufgabe der zugelassenen Stelle auf folgende Produktmerkmale :
- 33b : **Wasserdampfdurchlässigkeit**.

PRODUKTFAMILIE : VORGEFERTIGTER NORMAL-, LEICHT- ODER PORENBETON (1/2)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitäts- bescheinigung
Vorgefertigte Betonprodukte	Tragend		2+ (¹)

(¹) System 2+ : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 1, mit Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine zugelassene Stelle auf der Grundlage einer laufenden Überwachung, Bewertung und Genehmigung.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (Siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

PRODUKTFAMILIE : VORGEFERTIGTER NORMAL-, LEICHT- ODER PORENBETON (2/2)

1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

- 1.1. Für das unten angegebene Produkt und seinen Verwendungszweck werden CEN/CENELEC gebeten, in der/den relevanten harmonisierten Norm(en) das folgende System der Konformitätsbescheinigung anzugeben.

Produkt	Verwendungszweck	Stufe(n) oder Klasse(n)	System der Konformitäts- bescheinigung
Vorgefertigte Betonprodukte	Nichttragend oder gering tragend		4 (!)

(!) System 4 : Siehe BPR, Anhang III Punkt 2 ii), Möglichkeit 3.

2. **Bedingungen, die von CEN bei der Ausgestaltung des Konformitätsbescheinigungssystems zu berücksichtigen sind :**
- 2.1. Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht nachgewiesen werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe den Fall unter Artikel 2 Absatz 1 der BPR „keine Leistung festgestellt“ und bei Klassen gemäß Artikel 3 Absatz 2 den Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung solcher Produktmerkmale dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.